

**Drucksache Nr.: 100/2023**

**Dezernat II**  
**Federführend: Steuern**  
**Anlagen: 1**

**Az.: 620kl**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	13.04.2023	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	18.04.2023	Ö	zur Beschlussfassung

### **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer**

#### **Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Hundesteuer.

#### **Begründung:**

Über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates vom 14.02.2023 und im Hauptausschuss am 09.03.2023 beraten. Der Satzungsentwurf wurde entsprechend der Beschlüsse des Stadtrates bzw. den Empfehlungen des Hauptausschusses überarbeitet und angepasst.

Im Wesentlichen enthält die Neufassung der Satzung nachfolgende Änderungen:

- Die Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer) entfällt.
- Therapiehunde, die eine zertifizierte Prüfung abgelegt haben und für pädagogische oder therapeutische Zwecke eingesetzt sind, werden von der Hundesteuer befreit.
- Hunde, die als Jagdhunde in einem Jagdrevier der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingesetzt sind, werden von der Hundesteuer befreit.

Im Übrigen entspricht die Satzung den Regelungen der Mustersatzung des Gemeinde- u. Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Die in der Satzung vorgesehene Steuerbefreiung von Jagdhunden, die in einem Jagdrevier der Stadt Neustadt an der Weinstraße eingesetzt werden (§ 7) wird dahingehend erweitert, dass neben den Jagdpächtern auch die Jagderlaubnisinhaber und die Jagdaufseher hiervon erfasst werden. Die Prüfung der Rechtsabteilung hat ergeben, dass die Beschränkung der Steuerbefreiung auf die Jagdpächter gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen könnte, da neben den Jagdpächtern auch die Jagderlaubnisinhaber und Jagdaufseher bei Vorliegen der Voraussetzungen die Grundsätze einer tierschutzgerechten und nachhaltigen Jagd erfüllen.

Der Jagdpächter kann an die Jagderlaubnisinhaber Jagdberechtigungsscheine, die vertraglich begrenzt festgelegt sind, ausgeben. In den Jagdrevieren der Stadt Neustadt an der Weinstraße können insgesamt 112 Erlaubnisscheine ausgegeben werden. In den Jagdrevieren der Stadt Neustadt an der Weinstraße gibt es derzeit keine Jagdaufseher. Jagdaufsehern obliegt die Wahrnehmung der Revieraufsicht und des Jagdschutzes.

Die Steuerbefreiung für Jagdhunde wird auf einen Hund begrenzt.

Neustadt an der Weinstraße, 03.04.2023

Oberbürgermeister